

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Pflanzgebot: Pflanzung eines Waldsaumes (Ordnungsnummer 6.4) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf den im Maßnahmenplan gekennzeichneten Flächen ist ein breiter Waldsaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Artenzusammensetzung orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation und einheimischen Gehölzen. Die Arten und Qualitäten der folgenden Liste werden empfohlen:

Pflanzliste 1:

Hasel (*Corylus avellana*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Str. 2xv. ohne Ballen 100 - 150, Reihen- und Pflanzabstand 1,0 x 1,0m

Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Hei, 2xv. mit Ballen, 200 - 250

2. Pflanzgebot und Bewirtschaftungsregeln: Anlage und Pflege einer Wildobstwiese (Ordnungsnummer 3.8) (§ 9 Abs. 1 Nrn. 25 a und 20 BauGB)

Auf der im Maßnahmenplan gekennzeichneten Fläche sind insgesamt mindestens fünf Wildobstbäume nach der Pflanzliste 2 zu pflanzen. Als Unternutzung soll eine Bewirtschaftung als zweischürige Mahd erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren. Die Wildobstbäume sind dauerhaft und fachgerecht durch Schnittmaßnahmen zu pflegen.

Pflanzliste 2:

3 x Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
1 x Speierling (*Sorbus domestica*)
1 x Walnuss (*Juglans regia*)
H, 3xv. StU 14 - 16 cm

3. Pflanzgebot und Bewirtschaftungsregeln: Anlage und Pflege als extensive Wiesenfläche (Ordnungsnummer 4.6) (§ 9 Abs. 1 Nrn. 25 a und 20 BauGB)

Die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Flächen sind als Wiese anzulegen und extensiv durch zweimalige Mahd zu bewirtschaften. Das Mähgut soll abgefahren werden.

4. Bolzplatz

Die Größe des Bolzplatzes wird mit einer Größe von 20 m x 30 m festgesetzt. Die Fläche wird als Intensivrasenfläche angelegt. Zur Andienung der Platzfläche ist ein umlaufender 2 m Streifen vorgesehen.

5. Lärmschutz

Zur Einhaltung der Lärmschutzwerte (Lärmschutzgutachten von Graner und Partner vom 05.08.2010) wird ein geräuscharmer Ballfang-Gitterzaun, Typ Top, der Firma Adronit-Werk GmbH festgesetzt.

B Hinweise

(gem. § 9 (5) BauGB)

1. Kampfmittelbeseitigung

Es wird seitens der Stadt Kerpen eine geophysikalische Untersuchung durchgeführt.

2. Militärflugplatz Nörvenich

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Militärflugplatzes Nörvenich. Aufgrund dieser Lage des Plangebietes ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr werden wegen dieses frühzeitigen Hinweises nicht anerkannt.